



Vereinsreglement TV Möhlin

Letzte Änderungen durch den Vorstand am 6. August 2026

Vereinsreglement Turnverein Möhlin

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
1.	Statuten	3
2.	Änderungen	3
B	Mitgliederbeiträge	3
3.	Jährliche Beiträge	3
4.	Aufnahme während dem Vereinsjahr	3
C	Ehrenamtliche, Trainer*innen und weitere Funktionsträger*innen.....	4
5.	Rekrutierung und Förderung von Trainer*innen und weiteren technischen Funktionsträger*innen	4
6.	Besoldung	4
7.	Spesen	4
8.	Weiterbildung	4
9.	Delegation.....	5
10.	Interessenkonflikte	5
D	Informationskanäle	5
11.	Informationskanäle.....	5
E	Sanktionen.....	6
F	Zeichnungsberechtigung.....	6

Vereinsreglement Turnverein Möhlin

A Allgemeines

1. Statuten

Dieses Reglement stützt sich auf die Vereinsstatuten. Es regelt die Organisation und die Verwaltung des Vereins ergänzend zu den Statuten.

2. Änderungen

- Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und ist befugt, dieses jederzeit zu ändern.
- Der Vorstand verpflichtet sich, Änderungen des Vereinsreglements den Vereinsmitgliedern zu kommunizieren.
- Mitglieder können über einen ordentlichen Antrag an der Mitgliederversammlung Änderungen am Vereinsreglement erwirken.

B Mitgliederbeiträge

3. Jährliche Beiträge

- Die Mitglieder bezahlen folgende jährlichen Beiträge:

- Kindermitgliedschaft	CHF 180.00
- Jugendmitgliedschaft	CHF 180.00
- Leistungszuschlag Jugend	CHF 290.00
- Aktivmitgliedschaft	CHF 230.00
- Freimitgliedschaft	CHF 100.00
- Passivmitgliedschaft	CHF 40.00
- Ehrenmitgliedschaft	Kein Beitrag
- Die Rechnungen der Mitgliederbeiträge werden nach der Mitgliederversammlung versandt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsversand fällig.
- Die Lizenzgebühren werden durch die Mitglieder übernommen.

4. Aufnahme während dem Vereinsjahr

Wird ein Mitglied während der ersten Hälfte des Vereinsjahres aufgenommen, ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Wird ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres aufgenommen, wird der halbe Jahresbeitrag fällig. Wird ein Mitglied weniger als zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres Mitglied, ist im laufenden Vereinsjahr kein Mitgliederbeitrag fällig. Der Lizenzbeitrag ist bei Lizenzerwerb in jedem Fall fällig.

C Ehrenamtliche, Trainer*innen und weitere Funktionsträger*innen

5. Rekrutierung und Förderung von Trainer*innen und weiteren technischen Funktionsträger*innen

- Der Vorstand rekrutiert und verpflichtet die Trainer*innen, Schiedsrichter*innen sowie weitere technische Funktionsträger*innen.
- Der Vorstand ermöglicht diesen das Absolvieren einer geeigneten Aus- beziehungsweise Weiterbildung.

6. Besoldung

- Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.
- Trainer*innen mit einer entsprechenden Ausbildung (J+S Kurs) erhalten eine Entschädigung, welche durch den Vorstand festgelegt wird.
- Der J+S Coach ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Entschädigung.
- Schiedsrichter*innen erhalten eine Entschädigung, welche durch den Vorstand festgelegt wird.
- Dem Vorstand steht es frei, den Ehrenamtlichen und Freiwilligen im Sinne der Wertschätzung weitere Benefits (z.B. in Form eines Helfer*innen Essens oder Apéros, Saisonkarte NLB, etc.) zu gewähren.

7. Spesen

- Entschädigt werden folgende Spesen gegen Beleg:
 - Öffentlicher Verkehr: Effektive Kosten, 2. Klasse
 - Fahrspesen: 60 Rappen/Kilometer (kürzeste Route gemäss Google Maps)
 - Verpflegung: CHF 25.00 für Nacht- und Mittagessen
 - Übernachtung: Effektive Kosten, Mittelklasse Standard
- Spesen werden durch den Verantwortlichen Finanzen zur Auszahlung freigegeben.

8. Weiterbildung

- Der TV Möhlin beteiligt sich an Kosten für Weiterbildungen von Ehrenamtlichen und Freiwilligen, sofern diese im Sinne des Vereins sind.
- Der Vorstand entscheidet über Art und Höhe der Unterstützung.

Vereinsreglement Turnverein Möhlin

9. Delegation

- Der Vorstand kann Projekt- und Fachgruppen einsetzen.
- Der Vorstand kann die Organisation von Vereinsanlässen an Projekt- und Fachgruppen oder Personen delegieren.

10. Interessenkonflikte

- Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer sowie weitere Funktionsträger handeln im Interesse des Sportvereins und des fairen Sports. Sie vermeiden persönliche oder geschäftliche Interessen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
- Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person oder eine ihr nahestehende Person aus Entscheidungen, Verträgen oder Tätigkeiten des Vereins einen persönlichen oder finanziellen Vorteil ziehen könnte.
- Bestehende oder drohende Interessenkonflikte sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- Betroffene Personen nehmen an Beratungen und Entscheidungen zu entsprechenden Geschäften nicht teil. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.
- Der Vorstand trifft die notwendigen Massnahmen, um einen transparenten und fairen Umgang mit Interessenkonflikten sicherzustellen.

D Informationskanäle

11. Informationskanäle

- Als offizielle Informationskanäle dienen:
 - Postversand
 - E-Mail
 - Website
 - Social Media
- Einladungen, Traktanden, Beschlussdokumente und Protokolle können per E-Mail versandt werden, ausser das Mitglied wünscht diese Informationen ausdrücklich per Post.

Vereinsreglement Turnverein Möhlin

E Sanktionen

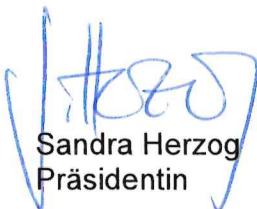
- Der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern Sanktionen aussprechen, falls diese ihren Pflichten nicht nachkommen. Mögliche Sanktionen sind:
 - Mündlicher Verweis
 - Schriftlicher Verweis
 - Suspendierung
 - Ausschluss gemäss Statuten
- Mitglieder können begründet vom Vereinsbetrieb suspendiert werden. Gründe können sein (nicht abschliessend):
 - Schulden des Mitgliederbeitrages
 - Verhalten, welches dem Image des Vereins schadet
 - Im Falle von Tatbeständen oder Handlungen, die einen Verstoss oder einen Missstand im Sinne des Ethik-Statuts darstellen, ist die Disziplinarkammer des Schweizer Sports für die Verhängung der entsprechenden Sanktionen zuständig.

F Zeichnungsberechtigung

- Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Ausgaben bis CHF 1'000.00 können durch jedes Vorstandsmitglied getätigt werden, sofern diese inhaltlich in der Kompetenz des vertretenden Ressorts liegen oder diese innerhalb des für das Ressorts jährlich gesprochenen Budgets liegt.
- Grösser Ausgaben oder Ausgaben welche nicht budgetiert sind, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Möhlin, 25. August 2026

TV Möhlin



Sandra Herzog
Präsidentin



Beat Wirthlin
Vorstandsmitglied Ressort Finanzen